

Überarbeitung der Richtlinien zum Härtefallfonds Phase 2

Die Richtlinien zum Härtefallfonds Phase 2 wurden überarbeitet. Bereits eingebrachte Anträge werden nach den neuen Richtlinien entschieden, da sich Verbesserungen ergeben könnten.

Wichtig für Sie: Haben Sie bereits einen Antrag für den ersten Betrachtungszeitraum gestellt und wollen Sie diesen zurückziehen, schreiben Sie bitte eine Nachricht an die jeweils zuständige Landeskammer. In der Nachricht ist die Geschäftszahl anzuführen, die Sie im Zuge der Antragstellung per Mail erhalten haben.

Die aktuellen Richtlinien finden Sie als Anhang zu diesem Newsletter. Insbesondere sind die Punkte 4, 5 und 6 aussagekräftig. Bei einer Vorabberechnung einer eventuellen Förderung aus der Phase 2 sowie bei der Antragstellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Eine Antragstellung nach den neuen Richtlinien mit dem neuen Antragsformular ist ab Montagabend, 04.05.2020, möglich.

Insbesondere folgende Bereiche der Härtefallfonds-Richtlinie Phase 2 wurden neu geregelt:

1. Erweiterung der Betrachtungszeiträume

Es gibt künftig insgesamt 6 Betrachtungszeiträume anstatt der bisherigen 3 Betrachtungszeiträume. Durch die Neuregelung kann aber trotzdem nicht für alle 6 Betrachtungszeiträume ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden, sondern weiterhin nur für 3 Zeiträume. Für welche drei Zeiträume ein Antrag gestellt werden soll, können Sie selbst entscheiden.

16.03.2020-15.04.2020

16.06.2020-15.07.2020

16.04.2020-15.05.2020

16.07.2020-15.08.2020

16.05.2020-15.06.2020

16.08.2020-15.09.2020

Die Ausweitung der Betrachtungszeiträume soll spätere Auswirkungen durch die Corona-Krise abfangen. In den ersten Betrachtungszeiträumen fließen oftmals noch Zahlungen aus der Zeit vor der Krise zu, weshalb sich im ersten Moment keine Auswirkungen feststellen lassen würden. Die Neuregelung soll nun diesen Umstand abfangen.

2. Einführung einer Mindestförderungshöhe von € 500 pro Monat, für welches ein Antrag gestellt wird

Die Mindestförderungshöhe von € 500 gilt aber nicht, wenn bereits mit Nebeneinkünften, erhaltenen Versicherungsvergütungen und eventuellen Anrechnungen aus dem Härtefallfonds der Phase 1 die Grenze von € 2.000 überschritten wird. In diesem Fall vermindert sich die Förderungshöhe dementsprechend bzw. steht bei Nebeneinkünften von € 2.000 keine Förderung aus dem Härtefallfonds Phase 2 für den einzelnen Betrachtungszeitraum zu.

3. Weitere Lockerung von Kriterien:

- 3.1. Das Erfordernis von positiven Steuerbescheiden der letzten drei Jahre bzw. von einem positiven Ergebnis in den letzten fünf Jahren wurde gestrichen.
- 3.2. Jungunternehmer/innen, die nach 01.01.2018 gegründet haben und die, die noch keinen Steuerbescheid vorliegen haben, können pauschal € 500 beantragen.

- 3.3. Erhaltene Versicherungsvergütungen aufgrund der COVID-19-Krise sind kein Ausschlusskriterium mehr sondern gelten als Nebeneinkünfte.
- 3.4. Förderungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich sind ebenso kein Ausschlusskriterium mehr.
- 3.5. Bei Förderungen bis € 500 erfolgt im jeweiligen Betrachtungszeitraum keine Anrechnung von Zahlungsbeträgen aus der Phase 1.

Wichtige Fristen

Bitte beachten Sie folgende Fristen, welche für Sie speziell relevant sind, wenn Ihre Mitarbeiter in behördlicher Quarantäne waren oder sind, diese für eine Sonderbetreuung freigestellt werden mussten oder wenn Personen freigestellt wurden, da sie zur Risikogruppe zählen. Hier ein Überblick für Sie:

Behördlich angeordnete Quarantäne/quarantänebedingte Behinderung:

Kann aufgrund behördlicher Quarantäne-Maßnahmen ein Arbeitnehmer seine Leistungen nicht erbringen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung gegenüber der Republik Österreich (Rechtsgrundlagen: § 24 in Verbindung mit § 32 Epidemiegesetz).

Laut Epidemiegesetz erfolgt die Vergütung der Arbeitnehmer dadurch, dass der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer auf Basis des Entgeltfortzahlungsgesetzes weiterhin bezahlt. Diese Vorgehensweise wird in § 32 Epidemiegesetz angeordnet. Der Anspruch der Arbeitnehmer gegenüber dem Bund wird dadurch vom Arbeitgeber erfüllt.

In weiterer Folge wird der Arbeitgeber von der Republik Österreich für die durchgeführte Entgeltfortzahlung entschädigt. Der Arbeitgeber bekommt ersetzt (gem. § 32 Abs 1 und 3 Epidemiegesetz):

- Bruttobezug des Dienstnehmers
- SV-Dienstgeberbeitrag
- Zuschlag gem. § 21 Bauarbeiter-Urlaubskassen-Gesetz

Der Antrag auf Entschädigung durch die Republik Österreich ist innerhalb von 6 Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme zu stellen. Der Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde.

Bitte beachten Sie, dass ein Anspruch auf Kostenersatz gem. § 32 Epidemiegesetz die Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe ausschließt. Für die Zeit, für welche behördliche Quarantäne verhängt bzw. für welche aufgrund quarantänebedingter Verkehrsbeschränkungen keine Arbeitsleistung erbracht wurde, dürfen keine Ausfallstunden verrechnet werden.

Anspruchshöhe	Frist	Zuständige Stelle
Bruttobezug Dienstnehmer SV-Dienstgeberbeitrag Zuschuss gem. § 21 BUAG	Antragstellung innerhalb von 6 Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme	Jene Bezirksverwaltungsbehörde, in dessen Bereich die Maßnahme getroffen wurde

Im Nationalrat wurde am 28.04.2020 eine Verordnungsermächtigung für den Gesundheitsminister beschlossen, dass dieser die Vorgaben zur Berechnung der Entschädigungshöhe bzw. des Verdienstentgangs erlassen kann. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

Eine weitere wichtige Information am Rande: Am 28.04.2020 wurde von Nationalratsabgeordneten beantragt, dass die Frist zur Stellung eines Antrags von 6 Wochen auf 3 Monate erweitert werden soll. Die Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten.

Sonderbetreuungsfreistellung

Die Sonderbetreuungsfreistellung für Kinderbetreuung (umfasst sind nur Kinder bis zum 14. Lebensjahr), für die Betreuung von betreuungspflichtigen, pflegebedürftigen Personen oder Menschen mit Behinderungen, bei denen die Betreuung aufgrund COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist, wird zum Teil vergütet (Gesetzesgrundlage § 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz).

Anspruchshöhe	Frist	Zuständige Stelle
1/3 des Entgelts, welches in der Sonderbetreuungszeit an den Arbeitnehmer bezahlt wurde	Antragstellung innerhalb von 6 Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme	Buchhaltungsagentur des Bundes

Freistellung aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe

Wenn Arbeitnehmer aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe von Ihrer Tätigkeit freigestellt sind, da Homeoffice oder ein isoliertes Arbeiten nicht möglich ist, besteht für den Arbeitgeber Entgeltfortzahlungspflicht. Der Arbeitgeber kann Erstattung beim Krankenversicherungsträger beantragen. Ein ärztliches Attest muss vorliegen.

Anspruchshöhe	Frist	Zuständige Stelle
Bezahltes Entgelt an den Arbeitnehmer SV-Dienstgeberbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge und sonstige Beiträge an den Krankenversicherungsträger	Antragstellung spätestens 6 Wochen nach dem Ende der Freistellung	Jeweilige Krankenversicherungsträger

Landesförderungen und weitere Erleichterungen seitens der Bundesländer

Sollten Sie bereits auf Bundesförderungsebene versucht haben, Unterstützungen während der COVID-19-Krise zu erhalten, Sie aber derzeit nicht förderungsberechtigt sind, gibt es noch zahlreiche Landesförderungen. Landesförderungen haben grundsätzlich das Ziel, Lücken von Bundesförderungen zu schließen.

Bei allen Förderungen ist aber zu beachten, inwiefern ein Doppelförderungsverbot besteht. Wird eine COVID-19-Förderung bezogen, ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine weitere COVID-19-Förderung bezogen werden darf.

Folgende Förderungen haben wir für Sie angeführt:

Bundesland Niederösterreich:

- Zuschuss aus dem Existenzsicherungsfonds (in Höhe von TEUR 5)**
<https://www.wko.at/service/noe/Existenzsicherung.html>
- Haftungsübernahme von Betriebsmittelkrediten durch die NÖBEG**
<https://www.noebeg.at/leistung/unterstuetzungspaket-fuer-noe-unternehmen-coronavirus/>
- Wohnzuschuss (nun auch für Selbstständige) und Erleichterung der Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen**
http://www.noegv.at/noe/NOe_Landesregierung_beschliesst_umfangreiches_Entlastungs.html

4. **Aussetzung der Vorschreibung der Grundumlage der Wirtschaftskammer Niederösterreich für dieses Jahr** <https://www.wko.at/service/noe/Hilfspaket-aufgrund-des-Corona-Virus-.html>
5. **Stundung laufender Kredite des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds)**
http://www.noegv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Unterstuetzung_fuer_NOE_Unternehmen.html

Bundesland Wien:

Das Bundesland Wien bietet zahlreiche Förderungen an. Nähere Informationen finden Sie unter <https://coronavirus.wien.gv.at/site/wirtschaft/>. Unter anderem werden Haftungen, Mietkostenzuschüsse, Home-Office-Förderungen, Förderungen für den Online-Shop-Ausbau, Innovationsförderungen angeboten, ebenso findet ein Ideenwettbewerb für Kreative statt.

Bundesland Burgenland:

1. **Überbrückungshilfe des Landes (Haftungsübernahme, Kleinkredite)**
<https://wirtschaft-burgenland.at/foerderung/corona/> und <https://wirtschaft-burgenland.at/wp-content/uploads/2020/04/Antrag-Corona-Haftung-2020-04.pdf>
2. **Härtefallfonds des Landes** (Nicht rückzahlbare Zuschüsse für Mieten und Fixkosten, Anspruchsberechtigt sind EPU und Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft inkl. Tourismus und Gastronomie,
<https://wirtschaft-burgenland.at/foerderung/soforthilfe/> und <https://wirtschaft-burgenland.at/wp-content/uploads/2020/03/Antrag-Corona-Zuschuss-2020-04.pdf>
3. **Übernahme des Zinsendienstes für Überbrückungsfinanzierungen der ÖHT**
<https://www.oehrt.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

Neuer Gesetzesblock an Regelungen wurde auf den Weg geschickt

Am 28.04.2020 wurden vom Nationalrat insgesamt 13 (!) weitere COVID-19-Gesetze beschlossen, welche zusätzlich zu den bestehenden 5 COVID-19-Gesetzen hinzukommen. Diese weiteren COVID-19-Gesetze wurden an den Bundesrat weitergeleitet, welcher wieder am 07.05.2020 zusammenkommt. *Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.*